

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1808

55 (5.10.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt
/ Beylage

B e y l a g e

zum

Mittelrheinischen Provinzialblatt.

Nro. 55. Mittwoch den 5. October 1808.

Landes-Verordnung. (Beschluss.) Lit. B.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Saar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöfen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amerbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Landa; zu Klettgau, zu Ehngen, zu Krautheim; zu Wertheim, zu Meidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Haben Uns über die Mittel, die durch die letzten Kriege, und die neuesten Zeiterereignisse angewachsenen Schulden Unseres Staats zu tilgen, und Unsern Landen den vormaligen Wohlstand und Credit zu verschaffen, in Unserem Staatsrath ausführlichen Vortrag erstatten lassen; — Nach Erwägung aller dabey eintretenden Umstände, und geleitet durch das Beyspiel anderer Staaten, finden Wir Uns nun insbesondere auch mit Rücksicht auf eine unter Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichst herzustellen Gleichheit in den Staatsabgaben gnädigst bewogen, einen jeden derselben ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen unseres Staats nach dem Verhältniß seines jährlichen Einkommens oder Verdienstes in einen billigen und angemessenen Beytrag zu ziehen.

In dieser Absicht haben Wir Uns entschlossen, von dem jährlichen reinen Einkommen Unserer Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnismäßige — jedoch gegen andere Staaten sehr geminderte Klassensteuer, in nachfolgender Gradation anzuerdnen, und nur auf solange einzuziehen zu lassen, bis die bereits von Uns angeordnete Steuer Peräquations-Commission einen gleich durchgehenden Maßstab sowohl in der direkten als indirekten Besteuerung für alle Theile Unserer Lande Uns zur Genehmigung vorgelegt haben — und solcher zur Ausführung gebracht seyn wird.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienst, die 300 fl. nicht übersteigen, als z. B. der Tagelöhner oder geringe Handwerker beiderley Geschlechts zahlt jährlich 45 Kr.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienst

von	bis	zahlt jährlich Procent
301	500	$\frac{1}{2}$
501	800	$\frac{3}{4}$
801	1200	1
1201	1600	$1\frac{1}{4}$
1601	2000	$1\frac{1}{2}$
2001	3000	$1\frac{3}{4}$
3001	5000	2
5001	6500	$2\frac{1}{4}$

			zahlt jährlich Procent	
von	6501 bis	8000	—	2½
—	8001 —	10000	—	2¾
—	10001 —	12000	—	3
—	12001 —	16000	—	3¼
—	16001 —	20000	—	3½
—	20001 —	25000	—	3¾
—	25001 —	30000	—	4
—	30001 —	37000	—	4¼
—	37001 —	45000	—	4½
—	45001 —	60000	—	4¾
—	60001 —	80000	—	5
—	80001 —	100000	—	5¼
—	100001 —	150000	—	5½
—	150001 und darüber	—	—	6

§. 2. Die hier ausgefetzte Procente, hat jede Körperschaft, Stiftung und Gemeinde Unseres Landes, jeder Unserer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landeseinwohner, wes Standes und Würde derselbe sey, selbst die Glieder unserer Familie nicht ausgenommen, von seinem aus inländischen Fonds und Gerechtigkeiten fallenden Einkommen und Verdienste zu entrichten.

§. 3. Jedoch sollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Pensionen und Besoldungen, welche in Unserem Großherzogthum sowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bey der Berechnung des jährlichen mit dieser Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt werden, weil solche eines Theils mit dem Tode des Beziehers erlöschen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demselben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieser Einkommenssteuer sollen frey seyn:

1) die Militairpersonen, bis auf den Unter-Lieutenant ausschließlich, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Unserer Kriegskasse beziehenden Soldes.

2) Alle Personen, die von Almosen leben, oder in Spitalern auf öffentliche Kosten unterhalten werden, und überhaupt alle notorisch Arme, oder solche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrehen, auch etwa allzugroßen Kinderlastes sich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen sollen Dienstboten, deren Dienstlohn an Kost, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht übersteigt, und die sonst kein rentbares Vermögen besitzen, und zwar in der Stadt, ein männlicher 40 Kr., und ein weiblicher 20 Kr., und auf dem Lande ein männlicher 20 Kr., und ein weiblicher 10 Kr. jährlich von ihrem Dienstlohn, statt dieser Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verstanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Besoldungen, Pensionen, Grundstücke, Gerechtigkeiten, Schäfereyen, Künste, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlung, Gebäude und Kapitalien, nach Abzug aller unwillkürlichen Lasten, an Staats-, Gemeinde-, Fener-, Wittwenfisci, Societäts Abgaben, Passivkapital Zinsen, Zehenden, Grund- und Lehenzinsen, Leibgebühren, Appanagen, Deputate, Wittwengehälte, Besoldungen, Pensionen und Unterhaltungskosten jährlich übrig lassen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung

§. 11. Jeder ist schuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung, welche sowohl durch das Regierungsblatt mit besondern Erläuterungen, über die Art der Einkommens-Fassionen, als auch ausgegeben werdende Impressen, geschehen wird, die Fasson seines, und seiner Familie und Dienerschaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl seiner Familienglieder und seiner Dienerschaft, und des Geschlechts derselben, auf Unterthanenpflicht, dem Vorstand seines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er sich gefallen lassen muß, daß von dem Ortsvorstande selbst sein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alskann keine Erinnerungen mehr stattfinden; die an die Ortsvorstände abgegebene, oder von denselben aufgenommene einzelne Einkommens-Berechnungen müssen von solchen, unter Beziehung zweyer dazu geeigneter Gemeinds-Deputirten durchgesehen, und wenn sie bey den ersteren nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegen gesetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen, in doppelte Verzeichnisse gebracht, und ein Exemplar davon bey der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgesetztes Amt und Gefällverwaltung eingeschendet werden. Die Landvogteyen, Oberämter, und die Gefällverwaltungen, haben sodann die bey ihnen eingekommene Verzeichnisse der einzelnen Orte ihres Distrikts, nach deren vorherigen Durchsicht und etwa nöthigen näheren Berichtigung in ein doppeltes Distrikts-Verzeichniß zu fassen, das eine Exemplar bey ihrer Registratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinz-Kammer einzubefördern, welche letztere aus sämtlichen Distrikts-Verzeichnissen, gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichniß fertigen zu lassen, und ein Exemplar davon bey sich zu behalten, das andere aber an Unser Finanz-Ministerium einzuschicken haben, damit von solchem aus den drey Provinzverzeichnissen, ein General-Verzeichniß Unserer sämtlichen Lande, erhoben werden kann. Alles dieses ist unfehlbar so einzurichten, und zu bewirken, damit längstens acht Wochen nach Publikation dieses Rescripts, die Hauptverzeichnisse Unserer drey Provinzkammern bey Unserem Finanz-Ministerio einkommen, und von demselben der Befehl zum Einzug erlassen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumseligen verfahren werden solle.

§. 12. Wir gestatten jedoch als Ausnahme von der als Regel geltenden Einreichung der einzelnen Einkommensfassionen bey den betreffenden Vorständen der Wohnorte der zu Besteuernden, daß

- 1) Unsere Familienglieder unmittelbar an Unser Finanz-Ministerium und die Standesherrn Unserer Großherzoglichen Lande an die betreffenden Provinzkammern;
- 2) die Grundherren unmittelbar an die betreffenden Landvogteyen oder Oberämter und Hoheits-Recepturen.
- 3) Die Ministerial-Departements von sämtlichen unter und zu ihnen gehörigen Behörden und Commissionen, die Einkommens Fassionen von denen ihnen zugehörigen Personen erheben, und an das Finanz-Ministerium sodann die Provinzial-Dikasterien solche von ihrem Personale einziehen, und an die Provinzkammern abgeben.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommenssteuer für sich und seine Familie und Dienerschaft mit Vorbehalt der Ersatzforderung an letztere, in vier Quartal-Raten, und zwar das erste Quartal vom 23. July bis den 23. Okt. dieses Jahrs, längstens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung des Einzugs dieser Steuer an den Ortsvorstand seines Hauptwohnorts bey Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher, nach Abzug eines halben Procents für den Einzug, den Betrag der eingezogenen Steuer seines Orts an seine betreffende Distrikts-Einnehmerey oder Gefällverwaltung unverweilt einzusenden hat, welches letztere an ihre Provinzkammer aufliedert.

§. 14. Denjenigen, welche Besoldungen oder Pensionen, Appanage, Deputate und dergl., aus Unserer Staatskasse jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer sogleich an ihrer Besoldung, Pension, Appanage oder Deputat von der Cassenrechnung, die solche zu bezahlen hat, abgezogen, und von solcher an die betreffende Provinzkasse abgeliefert. Die Standes und Grundherren aber können ihre Gebühr an die betreffende Hoheits oder Distrikts Receptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.

§. 15. Die von den Steuernden gemachte, unter ihrem wahren Betrag stehende unrichtige Fassion wird bey sich deßfalls von ihrer Seite zeigenden Nachlässigkeit mit dem zweifachen, bey deßfalls erwiesener Vorsatzlichkeit aber mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer bestraft.

Wir vertrauen den billigen Gesinnungen unserer getreuen Unterthanen, daß sie die wohlgemeynte Absicht dieser notwendigen Maaßregeln erkennen, und sich denselben ohne Widerstreben mit schuldigem Gehorsam fügen werden. Gegeben Karlsruhe den 31. Aug. 1808.

Carl Friedrich

Vdt. Freyherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl

Vdt. Bouginé.

Einige idealische Fassionirungen, zur leichteren Anwendung der unterm 31 August 1808 erlassenen Verordnung die Erwerbs und Vermögens Einkommens Steuer betreffend.

- 1.) Neterisch arme, oder solche, welche wegen Alter, Krankheit, Leibes Gebrechen, auch etwa allzugrosser Kinderlast sich und die Ihrige zu ernähren nicht vermögen, sind von allem Beitrag, und sehin von aller Fassionirung in der Art frei, daß jedoch ihre Namen in die Tabellen einzutragen sind, und daß, sofort warum sie in diese Klasse gehören, in den Tabellen kurz zu bemerken ist.
- 2.) Jeder Tagelöhner oder geringer Handwerker hingegen, welcher in diese eben gedachte Cathegorie sich nicht eignet, wenn auch sein Verdienst resp. sonstiges Vermögens Einkommen die Summe von 300 fl. per Jahr nicht erreicht, ist zu 45 fr. fürs Jahr anzuschlagen.
- 3.) Uebersteigt sein Jahres Verdienst, verbunden mit den Einkünften seines Hauses und etwaigen Grundstücks die Summe von 300 fl. so wird er nach dem §. 1. der Verordnung behandelt, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.
- 4.) Um gleiche Summen zu erhalten, kommt, was unter 25 fl. ohne Unterschied zu 25 fl. — was über 25 fl. aber unter 50 fl. zu 50 fl. — was über 50 fl. aber unter 75 fl. ist zu 75 fl. und was über 75 fl. ist, zu 100 fl. in Anschlag.

I. Michael Brand. Tagelöhner oder geringer Handwerker kommt in Anschlag mit jährlichen 45 fr.

II. Elias Schreiner:

Verdienst vom Handwerk. — — — — — 410 fl.

von sonstigen Einkommens Rubriken nichts.

Hieran geht ab nach dem §. 5. der Verordnung wegen be-

reits zahlender Jahr Schatzung — — — — 5 fl. 30 fr.

wegen Neben Gelder, so auf die Schatzung auszuschlagen 2 fl. 30 fr.

Zahlung zur LandSchulden TilgungsCasse, resp. Kriegs-		
Separat, p. Jahr	— — — — —	2 fl. 45 fr.
Beitrag zu den in vordern Jahren ausgeschlagenen		
KriegsSteuern	— — — — —	2 fl. —
		12 fl. 45 fr.
	bleiben	397 fl. 15 fr.
Diese thun nach der Mehrzahl	— — — — —	400 fl. —
ist sohin der jährliche SteuerBetrag zu einem halben		
proc.	— — — — —	2 fl.

III.

Franz Schuster:		
Verdienst vom Handwerk	— — — — —	450 —
wegen einem selbstbewohnenden Haus	— — — — —	20 —
aus sonstigen Rubriken	— — — — —	— —
		Summa, — — — — — 470 —

Hieran ab:		
wegen der verschiedenen bey dem Beispiel II. be-		
merkten und zu individuirenden Abgaben	—	13 fl. 30 fr.
wegen jährl. HausReparation	— — — — —	2 fl. 30 fr.
wegen Zinsen von einem passiv Capital	—	7 fl. 30 fr.
		23 30
	bleiben	446 fl. 30
	nach der Mehrzahl	450 fl. —

jährliche Steuer zu $\frac{1}{2}$ proc. 2 fl. 15 fr.

IV.

Bernhard Roth:		
Verdienst vom Handwerk, Taglohn oder sonsten	—	500 —
wegen selbst bewohnendem Haus	— — — — —	25 —
von 2. Morgen Acker der JahrErtrag nach Abzug des		
Zehendens zu 20 fl.	— — — — —	40 —
aus sonstigen Rubriken	— — — — —	— —
		Summa — — — — — 565 —

Hieran ab:		
wegen der jährlichen unwillkührlichen und zu verzeich-		
nenden Abgaben	— — — — —	14 fl. —
wegen Bauohn der 2 Morgen Acker ein Quart des		
Erndtetrags mit	— — — — —	10 —
HausReparation	— — — — —	3 —
		27 fl. —
	bleiben	538 fl. —
	nach der Mehrzahl	550 fl. —

Beitrag hiervon zu $\frac{1}{4}$ proc. — — — — 4 fl. 7 $\frac{1}{2}$
 dann hat derselbe nach dem §. 12. der Verordnung für
 die haltende Magd, vorbehaltlich des Rückganges
 an dieselbe zu zahlen — — — — 10 fr.

V.

Carl Beck. Erb- oder ZeitBeständer.

Kann aus seiner Erndte nach Abzug des Lehenden erlösen	— — — — —	1600 —
Einkommen aus übrigen Rubriken	— — — — —	— — —
Hieron ab:		
für Bauohn ein Quart	— — — — —	400 fl. —
wegen Pacht in Geld oder Naturalien nach dem Anschlag, wie die 1600 fl. berechnet sind	— — — — —	400 —
wegen Abgaben zc.	— — — — —	20 —
		<hr/>
	Bleiben	780 —
	Nach der Mehrzahl	800 —

Beitrag zu $\frac{1}{4}$ pCt. — — — 6 fl.

Sodann wegen einem Knechte — — — 20 fr.

wegen 2 Mägde à 10 fr. — — — 20 —

VI.

Peter Grün.

Verdienst aus Gewerh	— — — — —	600 fl.
Erndte vom Morgen Acker, Weinberg zc.	— — — — —	300 —
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	— — — — —	60 —
wegen beziehendem Hauszinns	— — — — —	20 —
Von selbstwohndem Hauszinns	— — — — —	40 —
		<hr/>
		1020 —

Hiervon ab:

wegen einschlägigen unwillkührlichen Abgaben	— — — — —	40 fl.
Für Güter-Bau $\frac{1}{4}$ mit	— — — — —	75 fl.
für Hausreparation	— — — — —	8 fl.
		<hr/>
	Bleiben	897 —
	Nach der Mehrzahl	900 —

Beitrag zu 1 pCt. — — — 9 fl.

wegen Knecht zc.

VII.

Philipp Schwarz:

von Morgen Acker

Wiesen

Weinberg

an Erndte, Herbst, Heu und Ohmet nach Abzug des		
Zehentes — — — — —		1600 —
an selbstverwohnendem Hauszinns		50 —
aus sonstigen Einkommens-Kubriken		— —
		<hr/>
		1650 fl.

Hieran ab:

an unwillkührlichen Abgaben nach dem §. 5.		
der Verordnung — — — — —	50 fl.	
wegen Baukosten zu $\frac{1}{4}$ — — — — —	400 —	
Hausreparation — — — — —	8 —	
an zu zahlenden Zinsen von passiv Kapitalien	50 —	508 —
		<hr/>
	Bleiben — — — — —	1142 —
	oder nach der Mehrzahl — — — — —	1150 —
Thun zu 1 pCt. — — — — —	11 fl. 30 fr.	

VIII.

Carl N. N.

wegen Geld und Natural-Besoldung	— — — — —	1200 fl.
Dienst- Accidenzien	— — — — —	400 —
		<hr/>
		1600 —
thun zur Hälfte	— — — — —	800 fl.
an selbst verwohnenden Hauszinns	— — — — —	200 —
Zinsen von Activ-Kapitalien	— — — — —	300 —
Bestandszinns von Gütern	— — — — —	300 —
		<hr/>
		1600 —

Hieran ab:

jährliche Schatzung u. nach §. 5.	— — — — —	80 fl.
Hausreparation — — — — —		10 —
wegen dem vi officii halten müssenden Schreiber	200 —	290 fl.
		<hr/>
	Bleiben — — — — —	1310 fl.
	oder nach der Mehrzahl — — — — —	1325 —

Beitrag hiervon zu $1\frac{1}{4}$ pCt. — — — — — 13 fl. 33 $\frac{1}{4}$ fr.

Sodann vorbehältlich des Rückgangs an denselben,

wegen dem Schreiber	— — — — —	45 fr.
wegen 2 Mägden à 10 fr.	— — — — —	20 —

IX.

Johann Weiß. Handelsmann, Fabrikant u.		
wegen selbstverwohnender Hausmiete	— — — — —	300 —
von den im Gewerb nicht circulirenden Kapitalien		
an Zinsen — — — — —		1000 —
		<hr/>
		1300 —

von

Von im Gewerb circulirenden eigenen Fonds ad 6 pEt. — — — — —		2400 —
Von dem in der Handlung circulirenden fremden Geld nach Abzug der darob zu entrichtenden Zinnsen ad annoch 2 pEt. — —		480 —
		<u>4180 —</u>
Hieran ab:		
die zu verzeichnenden jährlichen Abgaben nach § 5 mit — — — — —	120 fl.	
für den haltenden Comtoir Bedienten — —	600 —	
Hausreparation — — — — —	20 —	740 —
		<u>3440 —</u>
	Nach der Mehrzahl	3450 —
welche zu 2 pEt. abwerfen — — — — —	69 fl.	
dann hat derselbe verbehaltenlich des Rückgangs bei- zutragen:		
für den Comtoir-Bedienten von 600 fl. $\frac{1}{4}$ pEt.	4 fl. 30 Kr.	
für einen Knecht — — — — —	40 —	
für 2 Mägde à 20 fr. — — — — —	40 —	
	X.	
Pfarrer N		
an verwohnendem Hauszins — — — — —	50 fl.	
Geld- und Natural-Besoldung — — — — —	700 —	
Stallgebühren — — — — —	100 —	
von selbst bauenden Gütern — — — — —	200 —	
an Zehenden nach Abzug der Sammlungskosten	600 —	
		<u>1650 —</u>
Daran gehen ab:		
der Bauloohn der Güter $\frac{1}{3}$ mit — — — — —	50 fl.	
Für einen Kaplan, den er zu halten verbunden ist	250 —	
für den halten müssenden großen Rindsfaßel	60 —	
Für ditto den kleinen Faßel — — — — —	40 —	
wegen Hausreparationen — — — — —	5 —	
wegen den jährlichen Abgaben nach dem §. 5	30 —	435 fl.
		<u>1215 fl.</u>
thun zur Hälfte — — — — —		607 — 30
Hiezu Zinnsen von eigenen Actio. Kapitalien		60 —
	Summa — — — — —	667 — 30
nach der Mehrzahl — — — — —		675 —

Beitrag zu 1 pCt. — — — — 5 fl. 3¼ kr.
 dann sind von demselben einzuliefern:
 Für den Caplan — — — — — 45 —
 für 2 Mägde à 10 kr. — — — — — 20 —

XI.

Grundherr, Freiherr v. N. N.
 von bewohnendem eigenem Haus — — — — 100 fl. —
 An Güter, Pacht — — — — — 2700 —
 von selbst bauenden Gärten und Gütern — — — — 1600 —
 an DominicalReventien, als Ohm, Az, Frehn-
 geld, Judenschuß, Rauchhühner, Beet — — — —
 Besthaupt, Abzug zc. — — — — 900 —
 von eigener Brauerei oder Weinschank — — — — 200 —
 von Schäferei — — — — — 600 —
 von Waldnutzungen nach Abzug der darauf ruhen-
 den Lasten und Abgaben — — — — 300 —
 von Jagd und Fischerei — — — — — 40 —
 von Lehenden nach Abzug der Einsammlungskosten — — — — 1800 —
 an Grund- und Bodenzinnsen — — — — — 30 —
 —————
 8270 —

Davon kommen in Abzug:

Besoldung des JurisdictionBeamten u. Verwalters 700 fl.
 an zu verreichender PfarrBesoldung — — — — 200 —
 wegen KirchenbauSchuldigkeit — — — — 50 —
 wegen PfarrhausbauSchuldigkeit — — — — 20 —
 an jährl. Schatzung zc. nach dem §. 5. der Verordnung 320 —
 —————
 1290 —
 Bleiben — — — — — 6980 —
 nach der Mehrzahl — — — — — 7000 —

thun zu 2½ pCt. 175 fl.

Pro Nota: die Beamten fassioniren sich wegen der Besoldung und dem übrigen Einkommen selbst,
 nach Beispiel VIII.

XII.

Standesherr, Fürst Graf zu
 von selbst verwohnendem Haus — — — — — 500 —
 von Häuser- und Güterpacht, Lehenden, Waldungen,
 Grund- und Bodenzinnsen, Erb.Canon, Laude-
 mien, Schäfereyen zc. — — — — — 50000 —
 von selbst bauenden Gütern — — — — — 3000 —
 von Gerichtstaren, Abzugsrecht, Leibeigenschaftsgefäl-
 len, Ohmgeld, Judenschuß, Bergwerks.Nutz-

zung, Frohndgeld, Uggeld, Rauch- und Ernd- Hühner, Haber, Jagd, Fischereyen, innerhalb der Gränzen des diesseitigen Staats, sofort son- stigen Dominical-Gefällen — — —	40000 —
von innerhalb diesseitigen Landen angelegten Kapita- lien an Zinsen — — —	10000 —
Summa — —	103500 —

Hieran gehen ab:

Für Justiz- und Domonial-Kanzley — —	7000
Für sonstige Justiz-, Kammeral- und Forstbedienten	7000
Für Besoldung der Pfarrer und Schulmeister —	3000
Für Kirchen- und Pfarrhaus-Baulichkeiten ad 50 fl. für eine Kirche und 20 fl. für ein Pfarrhaus	1200
Für Haltung des Fassetviehes — —	1000
	19200 fl.

wegen unwillkürlichen im §. 5 angegebenen Ab- gaben an Schwazung, Beitrag zu den Landes- Schulden u. — — —	1100
Für Bautehn wegen den selbst bauenden Gütern, das Quart mit — — —	750
wegen zu bezahlen habenden Zinsen von Passiv- Capitalien an 10000 pro rata des in dem Falle auch habenden anderwärtigen Revenüen auf des- sen inländischen eben fassionirende Revenüen fallenden Antheils — — —	8000
	29050 —
Bleiben — —	74450 —

thun ad 5 proc. 3722 fl. 30 kr.

Dann hat der Standesherr für die besoldete etwaige Hof-Chargen, Privat-Secretärs und Of-
ficianten, vorbehaltlich des Rückgangs an diese zu zahlen:

B. B. für einen Hofmarschall oder Cavalier, der 1200 fl. bezieht, die Hälfte ad 600 fl. per 100 zu $\frac{1}{2}$ Procent — — —	4 fl. 30 kr.
für einen Privat-Secretär oder sonstigen Officianten der 800 fl. bezieht, von der Hälfte ad 400 fl. $\frac{1}{2}$ Procent — — —	2 fl. —
Für 3 Officianten, deren jeder unter 600 fl. bezieht, ad fl. 45 kr. für jeden — — —	2 fl. 15 kr.
Für acht männliche Bedienten ad 40 kr. für jeden	5 fl. 20 kr.
Für 6 weibliche Diensthöten ad 20 kr. — —	2 fl. —

Pro Nota: Die Räte, Jurisdiction-, Polizei-, Kammeral- und Forstbedienten, deren Besoldung oben in
Abzug gekommen, fassioniren sich, gleich den Souveränitäts Beamten, selbst und eben so die obenbemerkt-

ten HofCavaliers, Privat Secretärs, Officianten ic. in dem Falle, wenn solche neben ihren Besoldungen noch weitere Einkommen von Capitalien, Häusern, Gütern ic. in disseitigen Landen haben.

Sollten Standes und Grundherren Appanagen und Deputats an Glieder ihrer Familie abzugeben haben, so gehen diese an den Einkommens Betrag zwar für voll ab, werden aber denjenigen, die solche beziehen, mit der Hälfte des Betrages steuerbar, zur Last gesetzt.

XIII.

Hospital N. N.

An Capital-Zinsen, Pächter ic. innerhalb Landes nach den Rechnungen davon ab	— — — — —	6000 fl.	— — — — —
An Ausgaben für Verwaltungs Kosten, Unterhalt der Pfründner, Unterstützung der Armen, Pfarrer oder Schulmeisters Besoldung, Gaselwiehe Unterhalt, Unterhalt der Baulichkeiten, jährliche Schätzung und Steuer, dann Land Schulden = Tilgungsbeiträgen, nach den Rechnungen	— — — — —	4500 fl.	4500 fl.

Thun ad $1\frac{1}{4}$ proc. 18 fl. 45 fr.

Reiben — — — — — 1500

Dann hat dasselbe für den Verwalter, welcher nicht über 600 fl. bezieht, zu zahlen

45 fr.

falls er mehr z. B. 800 fl. bezieht, von 400 fl. $\frac{1}{4}$ proc. 2 fl.

für eine Wärterin, welche Lohn bezieht — — — — — 20 fr.

Für eine Magd in solchem Fall — — — — — 20 —

} oder 10 fr.

Das Hospitalgebäude selbst, kommt, in so fern es nicht vermiethet ist, auch nicht in Anschlag. Hat dasselbe seine Revenüen theils in disseitigen theils in andern Landen; so versteht es sich von selbst, daß so wie nur die Revenüen in den dieseitigen Landen in Anschlag kommen, also auch nur die Ausgaben innerhalb Landes, und die Besoldung des Verwalters pro rata in Ausgabe kommen können.

Hat der Verwalter nebst seiner Besoldung noch sonstiges eigenes VermögensEinkommen; so fassionirt er sich selbst nach dem Beispiel N. VIII.

XIV.

Gemeinde N. N.

An Kleinern Revenüen verschiedener Art nach den Rechnungen	— — — — —	150	— — — — —
--	-----------	-----	-----------

An Pacht oder Canen von verliehenen Gütern	—	300	—
An Schäferey-Pacht	— — — —	400	—
Holzerlöf aus Waldungen	— — — —	200	—
Dann hat dieselbe 80 Morgen Feldgüter, welche nach Abzug eines Quartz für Bauohn ertragen können, per M. 20 fl.	— —	1600	—
minder nicht hat dieselbe aus fremden Waldungen zu beziehen an Brandholz 200 Klafter ad 4 fl.		800	—
das nöthige Bauholz, welches zum Beyspiel anzuschlagen zu	— — — —	150	—
die Waid und das Weckerich, z. B.		200	—
		<hr/>	
		3,800	—

Daran geht ab:

Ihre Verwaltungskosten, Unterhalt der Baulichkeiten, des Pflasters, der Brunnen ic.	250	—
die Schätzung von ihren Gütern, Waldungen ic. jährlich	100	—
wegen den vorderen Kriegssteuern	60	—
	<hr/>	
	410	—

An Beyträgen zu Zahlung der Landes- oder Kriegsschulden von ihren Gütern und Waldungen jährlich	150	—
	<hr/>	
	560	—

Bleiben . . . 3240 —

Nach der Mehrzahl . . . 3250 —

Thun zu 2 pCt. — 65 fl.

Pro Nota: ist die gemeine Cassé nicht in solchen Umständen, daß sie diesen Beytrag ohne Schulden zu machen leisten kann, so sind die auf die vier letzte Posten des Einkommens ad 2750 fl. kommenden 55 fl. auf die den Nutzen ziehenden Gemeinds-Leute nach dem Verhältniß des Genusses zu repartiren.

Anmerkung. Der Ertrag der liegenden Güter und Gärten wird nur nach dem, was der Morgen Acker mit gewöhnlichen Früchten, als Weizen, Korn-Spelz, Gerst, Haber und Futterkräuter besaamt, abwirft, und die Lustgärten als Wiesen geschätzt.

Formular zur Vermögens-Steuer-Tabelle
zum Behuf des Einzugs.

Namen	Zahl der Familienglieder	Objecte der Besteuerung	Einkommen		Davon geht ab	Rest reines Einkommen		Zur Steuer	Hierzu kommt		Summa der jährl. Steuer										
			einseln	zusammen		Zusammen	fl.		kr.	Zusammen		fl.	kr.								
A.		Verdienst vom Handwerk	fl.	fl.	Abgaben: Schätzung	fl.	kr.														
Elias		wegen eigenem selbst bewohnten Haus	450		Kriegssteuer	9															
Abel		sonst			jährl. Hausreparationen	4	30														
Maurer	4		20	470	Zins von einem schuldigen Kapital	2	30														
						7	30	23	30	446	30	450	1/2	2	15	2	20	2	35		
B.		Verdienst vom Handwerk oder sonst	500		Schätzung	8															
Peter Braun	3	beziehenden Hauszins	25		Kriegssteuer	3	30														
		selbst bewohnendem Hauszins	25		jährl. Hausreparationen	10															
		Ertrag von 2 Morg. Acker, nach Abzug des Zehendens	40	590	Bauohn von 2 Morg. Acker	3															
		sonst						24	30	565	30	575	1/2	4	30		30	5			
C.		Geld und Naturalbesoldung	200		Schätzung u. sonstige Abgaben (spezifische wie oben)	80															
Karl C.	5	Dienst accid.	400	1600	Hausreparationen	10															
		Thut zur Hälfte selbstbewohnendem Hauszins (von eigenem Haus)	800		Wegen des vi officii habenden Seribenten	200															
		Kapitalzins	200																		
		Bestandzins von Gütern	500	1600				290		1310		1325	1/2	16	33		1	5	17	38	
D.		Adam Dill u. f. w.																			
	2	als Tagelöhner dessen Einkommen 300 fl. nicht übersteigt						25	19	30									45	20	58

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ic.

Wollen die Peräquation der direkten und indirekten Steuern in Unserm Großherzogthum, als einen Gegenstand der größten Wichtigkeit und der wohlthätigsten Feigen, sobald als möglich bearbeitet und in Ordnung gesetzt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1.) Es wird dazu eine eigene, unmittelbare Commission unter der obern Leitung des CabinetsMinisteriums niedergesetzt. Sie besteht unter dem Vorsitz des FinanzMinisters und Directors, aus den geheimen Referendarien Sensburg, Klose, von Stöcklern, und von Camezan.

2. Sie hat das nöthige KanzleiPersonale aus dem bestehenden selbst zu benennen.

Sie correspondirt mit allen obern und untern Landesstellen, und insbesondere

a. Im Oberrhein mit dem Landvogt von Baden in Freyburg.

b. Im Mittelrhein mit dem KammerDirector Wolf.

c. Im Unterrhein, mit dem RegierungsDirector von Dawans.

3.) Der Zweck ihrer Arbeit ist:

a. Alle direkte Steuern zu radiziren:

1. auf Grundsteuer,

2. auf Haussteuer,

3. auf Grundbesälle und Dominikalsteuer,

4. auf Gewerbesteuer,

b. Alle indirekte Auflagen zu vereinigen, auf:

1. Zölle,

2. Consumtionssteuer,

3. StempelTaxe, bei dem circulirenden Vermögen, der Liegenschaften und Capitalien.

4. Chausseegeld.

4.) Die obere Leitung der Regalien und der Domänen ist in Beziehung auf Administration die Sache des FinanzMinisteriums, was aber die direkten und indirekten Steuern betrifft, sollen bis zur vollendeten Peräquation und definitiven TarifsBestimmungen alle Berichte, Vorstellungen und Anzeigen an die Commission der direkten und indirekten Steuern gerichtet, und so auch von dieser die Verfügungen und Belehungen unmittelbar an die Behörden erlassen werden, jedoch unter vorheriger Genehmigung des FinanzMinisteriums, wenn der Gegenstand einer Bestimmung dieser oberen LeitungsStelle bedarf.

Die Commission der direkten und indirekten Steuern wird von dem FinanzMinisterium in effiziente Kenntniß gesetzt werden, zu welchem jährlichen reinen Ertrag für die StaatsCasse die Art. 3. benannten direkten und indirekten Steuern vorläufig, in Beziehung auf den jährlichen Bedarf von 4 Millionen rein in die CentralCasse berechnet seyen.

5. Die direkten Steuern sollen auf das vorher festzusetzende GrundCapital oder Schätzung ausgeschlagen werden.

6.) Als allgemeine Grundsätze dient zur Vorschrift:

1. Die Grundsteuer kann nicht auf die änglichste Berechnung des reinen Ertrags eines Feldes bestimmt werden, vielmehr ist hier, wenn die ganze Summe angenommen seyn wird, der Ausschlag den LocalStellen so überlassen, daß in den Anfängen jener Spielraum statt finde, nach welchem die Aufbesserung der Güter, oder ein geringerer Ertrag für einige Jahre, kein so großes Mißverhältniß erzeuge.

2. Die Häusersteuer soll in bestimmten Procenten des geschätzten Kapitals erhoben werden; das doppelte in den Städten.

3. Die Grundbesätze und Dominikalsteuer hat den verhältnißmäßigen Ansat zur Grundsteuer.

4. Die Gewerbesteuer ist durch Patente nach Klassen, und in städtische- und Landgewerbe einzutheilen.

5. Gülten und Zinnsen sind pro parte und im Verhältniß der Grundsteuer mit anzuziehen.

6. Die Steuererhebung soll in jeder Gemeinde durch verpflichtete Rentmeister unter Verantwortung des Ortsvorstandes geschehen. Jeden Monat wird der Betrag 8 Tage nachher in die ProvinzialKasse eingeliefert.

7. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuern in monatlichen Raten einzuliefern.

Es ist die Ausgleichung der Steuern mit dem größten Fleiß und Eifer zu bearbeiten, und Wir erwarten über die Fertigung und das Resultat dieser Arbeit von drei zu drei Monaten eine berichtliche Vorlage. Begeben Karlsruhe den 31. August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Freyherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl

Lit. D.

Vdt. Bougine.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. Ober und Erbherz zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hauken, Moskirch, Hohenhöfen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Milttenberg, Amorbach, Dürren, Bischofsheim, Harbheim und Landa, zu Klettgau, zu Ehingen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Da Wir den festen Entschluß gefaßt haben, die auf Unserem Großherzogthum haftende Staats Schulden, nach dem von Unserem FinanzMinisterio vorgelegten und von Uns genehmigten AmortisationsPlan, nach und nach zu tilgen, zu diesem Entzweck aber erforderlich ist, daß die Staats Schulden vordersamst gehörig liquidirt werden, so wollen Wir dazu eine besondere GeneralliquidationsCommission unter dem Vorstiß Unseres FinanzMinisters und in den Personen Unserer Geheimen Referendarien, Holzmann und von Lamezan anordnen, welchen Wir andurch den Auftrag erteilen, diese Liquidation nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

1.) Unter Staatsschulden Unseres Großherzogthums sind nur diejenige zu verstehen, welche 1. entweder von Uns oder von dem vormahligen Landesherrn, der Uns angefallenen Lande, oder 2. in deren Nahmen, von ihren obern Landesstellen, oder 3. den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht worden, oder 4. welche auf den Domänen Unseres Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.

2.) Was also von angebracht werdenden Schulden sich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die LiquidationsCommission als eine Staatsschuld Unseres Großherzogthums nicht anzunehmen, sondern denjenigen, welchen sie ausliegt, heimzuweisen; dahin sind Schulden, welche von den Gemeinden oder Landesdistrikten zu Bestreitung der durch Marsch- und Aufenthaltskosten, der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein und andere StrohmEnebrücke

Brüche und bedäfflige Bauten veranlaßten Local und Districtskosten, contrahirt worden sind, zu rechnen, welche nur als Districts und Gemeindschulden anzusehen, und den Provinz-Districten und Gemeinden zur Last zu lassen sind.

3.) Nach diesen Hauptgrundsätzen sind die Schulden Unseres Großherzogthums genau von einander abzusondern, die genaueste Erkundigung über die Beschaffenheit den Ursprung und die Gültigkeit der Schulden, so wie über deren Hauptbetrag den Capital- und Zinsentrückstand einzuziehen, die Original-Schuldverschreibungen selbst einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen, und hiernach ist die Liquidation der auf Unserm Großherzogthum haftenden Staatsschulden zu besorgen.

Als bereits liquidirt und anerkannte Staatsschulden, deren Verschreibungen nicht vorzulegen sind, erkennen Wir sogleich und ohne weitere Liquidation an:

1. Alle sogenannte Landschreiberey, oder General-Kasse-Schulden.
2. Alle gemachte Staats-Anleihen, durch welche Obligationen au porteur abgegeben, und in Circulation gebracht worden sind.
3. Alle durch Ausgleichungen übernommene Schulden, an den bereits die Zinsen angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden.

4.) Wenn aber die von Uns aufgestellte General-Liquidations-Commission der Staatsschulden Unseres Großherzogthums von allen dergleichen Schulden ohne allzugroßen Zeitaufwand auch ohne zu große Kosten für die Staats-Creditoren die Liquidation selbst nicht vornehmen kann, so verordnen Wir, daß

a. Diefenigen Staatsschulden, welche seit dem T. Reichs-Deputationsrecess auf Unsere Großherzogliche Generalkasse contrahirt worden sind, von der ernannten General-Liquidations-Commission liquidirt werden.

b. Diefenigen Staatsschulden hingegen, welche von den einzelnen Landestheilen Unseres Großherzogthums auf die Provinzial- oder Landeskassen sowohl vor als nach erfolgter Zeit gemacht, oder auf die in ihrem Provinzialdistrict liegende Domänen übernommen worden sind, vor besondern, aus der Mitte Unserer 3 Provinz-Kammer-Collegien zu ernennende, desfalls Unserm Finanz-Ministerium vorzuschlagende, und von diesem zu bestätigende Commissarien liquidirt werden, welche das Resultat ihres nach oben angeführten Vorschriften zu besorgenden Geschäfts mit sämmtlichen dazu gehörigen Belegen und Verhandlungen an die gedachte General-Liquidations-Commission einzusenden haben.

5.) Aus dem von der General-Liquidations-Commission sowohl selbst besorgten, als den Provinzial-Liquidatoren erhaltenen Staatsschulden-Liquidationen hat erstere ein genaues und vollständiges Verzeichniß der auf Unserer Staatskasse haftenden Passiv-Kapitalien mit den bis auf die Zeit der Liquidation rückständigen Zinsen zu fertigen, und Unserm Finanz-Ministerio mit Bericht vorzulegen, welches alsdenn nach darüber Uns gemachtem Vortrag und von Uns erhaltener desfallsiger Genehmigung dafür zu sorgen hat, daß die sämmtlichen hiernach für liquidirten Staatsschulden in ein Haupt-Staatsschulden-Buch eingetragen werden.

6.) Wir sind weit entfernt, die Passiv-Kapitalien, aus welchen die gesammte Staatsschuld Unseres Großherzogthums besteht, einer Veränderung, weder rücksichtlich des Zinnsfußes noch in Ansehung des Werths der in den Schuldscheinen enthaltenen Münzsorten zu unterwerfen; vielmehr ist Unser ernstlicher Wille, daß alle in den Staatsschuldverschreibungen ausgedrückte Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllt werden, wenn über Veränderung der Staatsobligationen mit den desfallsigen Creditoren durch Unsere General-Liquidations-Commission nicht etwa ein gültiges Arrangement zu Stand gebracht werden sollte; als welches Wir den Creditoren selbst frey stellen, worüber sich dieselbe daher gegen die aufgestellte Liquidations-Commissarien zu erklären, und diese sogleich auf desfallsiges Verlangen der Creditoren das Erforderliche in der Liquidations-Aufnahme zu bemerken, und Unserm Finanz-Ministerio in ihrem Bericht zur Besorgung des Weiteren anzuzeigen haben.

Hiernach haben nun sowohl die ernannte General-Liquidations-Commission als die von Unserer Provinz-Kammern gewählt werdende Special-Liquidations-Commissarien sich zu achten, und den Termin zur Vornahme des ihnen aufgetragenen Geschäfts durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu eröffnen, welches Wir andurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen. Gegeben Karlsruhe den 31. August 1808.

Karl Friedrich

vt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Kön. Hoheit besondern Befehl
vt. Bouginé.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u.
Wir errichten zur Beschaltung, Verzinsung und successiver Abtragung der Großherzoglich Badischen
Staatschuld eine eigene von der GeneralCasse getrennte AmortisationsCasse. Eine eigene dazu ernannte
LiquidationsCommission hat ihre Auseinandersetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber
gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden
der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen betragen. Wir
befehlen dahin

1. Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen
und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2. Diese Hauptschuld wird nach Inhalt der, der SchuldenliquidationsCommission gegebenen und öffent-
lich bekannt gemachten Instruktion liquidirt und nach den Anleihsbedingungen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinsenzahlung, so wie die Abtragung werden
in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem der sich als rechtmäßiger Besitzer von
Obligationen im Werthe von 25000 fl. legitimirt, frey.

4. Da diese Kasse nach ihrer Natur und Bestimmung, bloß der Schuldzahlung und der Berichts-
gung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch
seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind desfalls sowohl der Finanz-Mi-
nister und Ministerial-Director und Kassen-Commissär als der Kassier selbst verantwortlich.

5. Zur Deckung der Zinsen, der Prämien, der Obligationen, der Amortisation bestimmen Wir
nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Ertrag

a. Des Salzregals

b. Des Postregals

c. Die Berg- und EisenwerksEinkünfte.

d. Erlös aus veräußert werdenden Domänen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millio-
nen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen, versteigert werden sollen.

e. Modifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen.

f. Den Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzial-Cassen.

Die AmortisationsCasse wird autorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingungen zu
eröffnen, wie das desfallsige Patent besonders nachweist, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben,
daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur Schuldkapitalzahlung
oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatschuld so wie ihre Amortisation öffentlich durch
das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der Finanzminister, der Director und
der CasseCommissäre dieser AmortisationsCasse, der Buchhalter und Cassier besonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilanz geschieht unter dem
unmittelbaren Vorsey Unseres JustizMinisterii, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe
vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des FinanzMinisteriums ernennen Wir zum Director derselben den Finanzrath
Heinrich Hierort, als Casse Commissäre den geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter
und zum Cassier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Directoriums, so
wie der Termin der Eröffnung der AmortisationsCasse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden
wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31ten
August 1808.

Carl Friedrich

Vdt. Freyherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
Vdt. Bouginé.